

DAS PRODUKTHAFTUNGSRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

I. EINFÜHRUNG

Die Vereinigten Staaten, das Geburtsland der verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung und das einzige dem angloamerikanischen Rechtskreis angehörende Land mit einem von Richtern geschaffenen Produkthaftungsrecht, ist in vielfacher Hinsicht zum Trendsetter für Europa im Allgemeinen und für Deutschland im Besonderen geworden.

In vielen Bereichen wird die Produkthaftung in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union rechtlich unterschiedlich gehandhabt. Hauptsächlich ergeben sich diese Unterschiede aus der Tatsache, dass sich das US-Produkthaftungsrecht schon seit fast einhundert Jahren ununterbrochen entwickelt hat. Daher existiert inzwischen ein ausgereifter Korpus begründeter gerichtlicher Entscheidungen, kommentierter Gesetze und wissenschaftlicher Literatur, und die Gerichte haben eine große Anzahl von Fragen aufgegriffen wie etwa von Natur aus unsichere Produkte, nach der Fertigung erfolgte Design-Änderungen und Auswirkungen der Einhaltung von von außen an die Produkte herangetragenen Normen wie „neuester Stand“ bzw. „Stand von Wissenschaft und Technik“, vorgeschriebene Design-Spezifikationen und „verbindliche, hoheitlich erlassene Vorschriften“. Die relativ neue europäische Gesetzgebung zur Produkthaftung hat dagegen bisher kaum Gelegenheit, sich an komplizierten Problemen dieser Art zu bewähren.

Dieser Artikel gibt einen Überblick über das europäische Produkthaftungsrecht, insbesondere über die Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG), mit der im gesamten EU-Bereich das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability“) eingeführt wurde. Da die Beziehung zwischen dieser Richtlinie zu anderen Produktsicherheitsmaßnahmen ebenfalls wichtig ist, wird hier außerdem die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit¹ vorgestellt. Die Richtlinie zur Produktsicherheit ist besonders wichtig, weil sie erstens festlegt, dass alle Verbraucher in der gesamten EU das Recht auf ein Mindestmaß an Produktsicherheit haben, und sie zweitens das Prinzip begründet, dass Zuwiderhandlungen durch Behörden zu bestrafen sind.² Die Bemühungen um die EU-weite Vereinheitlichung technischer Normen haben zu weiteren strengen Sicherheitsanforderungen geführt, wodurch die Herstellerhaftpflicht für die von ihnen angebotenen Produkte sich immer mehr erweitert.

¹ Richtlinie des Europäischen Rats 92/59/EG vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, 1992 O.J. (L228) 24.

² In den Vereinigten Staaten gibt es Bundesgesetze, Bundesstaatsgesetze und entsprechende Vorschriften, die die Verbraucher vor fehlerhaften und schädlichen Produkten schützen sollen. Als Beispiel seien hier die folgenden Bundesgesetze genannt: das Verbraucherschutzgesetz [„Consumer Product Safety Act“]; das Lebensmittel-, Medikamenten- und Kosmetikgesetz [„Food, Drug, and Cosmetic Act“]; und das Bundesverkehrs- und Kfz-Gesetz [„National Traffic and Motor Vehicle Safety Act“] (aufgrund dessen Automobile für Reparaturen zurückgerufen werden). Obwohl diese Rechtsvorschriften eine allgemeine Politik im Sinne der Verbrauchersicherheit unterstützen, schaffen sie nicht aus sich selbst heraus eine allgemeine Pflicht zur Sicherheit, wie sie die europäische Richtlinie über die Produktsicherheit (92/59/EG) festlegt.

II. DIE RICHTLINIE ÜBER DIE HAFTUNG FÜR FEHLERHAFTE PRODUKTE

A. ZWECK

Der Rat nahm die Produkthaftungsrichtlinie am 25. Juli 1985 an. Die Richtlinie verlangte von allen EU-Mitgliedsstaaten, ihre Gesetzgebung zur verschuldensunabhängigen Haftung auf den Stand der Richtlinie zu bringen.³ Artikel 19 der Richtlinie sieht vor: „Die Mitgliedsstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen“ [30. Juli 1988]. Inzwischen haben alle Mitglieder der EU die Richtlinie umgesetzt.⁴ Ferner haben die darin enthaltenen Bestimmungen als Modell für das Produkthaftungsrecht zahlreicher anderer Staaten gedient wie z. B. der Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA)⁵ sowie Ungarns und Russlands.

Die Richtlinie will vor allem Wettbewerbsverzerrungen verhindern und den Verbraucherschutz vereinheitlichen⁶: „Eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil deren Unterschiedlichkeit den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann.“ Dieser methodische Ansatz unterscheidet sich von der Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten, wo Versuche, ein einheitliches Produkthaftungsrecht auf Bundesebene zu schaffen, gescheitert sind und Quellen wie *Restatements* keine die Gerichte bindende Kraft besitzen. Der Europäische Rat hat die Möglichkeit, solche Richtlinien zu erlassen, weil anders als die *Restatements* in den USA die Richtlinien des Europäischen Rats für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich sind.⁷

³ Die Bedingungen besitzen aus sich selbst heraus keine Rechtskraft. Die Richtlinie kann keine Klagegründe zur Produkthaftung vorgeben, sondern nur dadurch Gesetzeskraft erlangen, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten sie als Rechtsvorschrift bzw. Gesetz umsetzen.

⁴ Auch Norwegen, das die Mitgliedschaft in der EU abgelehnt hat, hat die Prinzipien der EU-Produkthaftungsrichtlinie in ihr Staatsrecht übernommen.

⁵ Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁶ Die Kommission hat kürzlich ein Grünbuch über die zivilrechtliche Haftung der Hersteller angenommen, um zu untersuchen, wie die Vorschriften der Richtlinie wirklich angewandt werden und wie sie sich auf den Handel in der Gemeinschaft, den Verbraucherschutz und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auswirken.

⁷ Eine Richtlinie ist insofern verbindlich, als die angeprochenen einzelstaatlichen Parlamente bzw. Exekutivorgane sie im Ergebnis nachvollziehen müssen, sie überlässt aber den Ländern die Wahl von Form und Methode der Umsetzung. Sie wird verbindlich, wenn der Rat sie mehrheitlich angenommen hat. Wenn ein Mitgliedsland die Richtlinie nicht befolgt, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anstrengen. Das Gericht ist auch zuständig für vorläufige Entscheidungen zu Fragen der Interpretation von Gesetzen der Mitgliedsstaaten oder vom Rat erlassenen Gesetzen sowie für Entscheidungen über Rechtssachen, in denen das betreffende Landesrecht keine Abhilfe schaffen kann.

B. ANALYSE DER RICHTLINIE ÜBER DIE HAFTUNG FÜR FEHLERHAFTE PRODUKTE

(1) Definitionen

a) Der Haftungsumfang

Im Sinne der Präambel – „nur bei einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers kann das Problem der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise gelöst werden“ – sieht die Richtlinie in Artikel 1 die Gefährdungshaftung vor. Dessen Formulierung, dass „[d]er Hersteller eines Produkts (...) für den Schaden [haftet], der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist“, sagt eindeutig aus, dass die Haftpflicht nicht auf „Verschulden“ oder „Unvernünftigkeit“ des Verhaltens des Beklagten, das heißt auf Fahrlässigkeit, beruht, sondern allein auf der Tatsache, dass ein Fehler in einem Produkt den betreffenden Schaden verursacht hat. Im Einzelnen setzt sich die vom Anspruchnehmer zu beweisende Forderung nach dem von der Richtlinie avisierten Haftungsprinzip folgendermaßen zusammen:

- Der beklagte Hersteller hat ein „Produkt“ mit einem „Fehler“ hergestellt.
- gesetzmäßige Verursachung
- Verletzung/Schaden für Anspruchsteller(in) bzw. Kläger(in)

Die Richtlinie beschäftigt sich kaum mit Verfahrensfragen, sondern überlässt diese der einzelstaatlichen Gesetzgebung.

b) Produkt

Artikel 2 definiert den Begriff „Produkt“. Im Sinne der Richtlinie umfasst der Begriff „jede bewegliche Sache (...), auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. (...) Unter ‚Produkt‘ ist auch Elektrizität zu verstehen.“ Diese Definition schließt Bestandteile und Rohmaterialien ebenso ein wie Fertigprodukte.

c) Haftende Hersteller bzw. Personen

Zunächst einmal gilt die verschuldensunabhängige Haftpflicht für als „Hersteller“ qualifizierende Personen. Dieser Begriff wird in Artikel 3(1) der Richtlinie mittels einer Auflistung folgender Hersteller von Produkten definiert:

- Hersteller von Endprodukten,
- Erzeuger jeglicher Grundstoffe,
- Hersteller von Teilprodukten, und

- jede Person, „die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt“.

Da der Status „Hersteller“ sich auf in der Produktion von Fertigprodukten, Bestandteilen und Rohmaterialien verantwortliche Personen bezieht,⁸ schließt die Definition in Artikel 3 potenziell alle im Wirtschaftsstrom tätigen Personen ein.

- Importeure

„[J]ede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, [gilt] im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller dieses Produkts“ (Artikel 3[2]). Diese Haftpflicht ist insofern wesentlich, als sie dem geschädigten Kläger eine Möglichkeit der Erlangung von Schadenersatz gegenüber dem Importeur gibt und damit potenziellen Problemen in puncto gerichtlicher Zuständigkeit aus dem Weg geht. Die Haftpflicht des Importeurs gilt „[u]nbeschadet der Haftung des Herstellers“, so dass potenziell sowohl der Hersteller als auch der Importeur verklagt werden können.⁹

- Lieferanten der Produkte

Artikel 3(3) weitet die Haftpflicht sogar noch weiter aus. Danach ist jeder „Lieferant“ des Produkts dessen „Hersteller“, falls Hersteller oder Importeur nicht festzustellen sind. Im Allgemeinen kann man unter „Lieferanten“ den mittleren Handel verstehen wie etwa Vertreiber und Einzelhändler. So gesehen können also Vertreiber und Einzelhändler von Produkten, ungeachtet ihres Herkunftslandes, für vom Produkt verursachte Schäden verschuldensunabhängig haftbar gemacht werden. Ein Lieferant gilt jedoch nicht als „Hersteller“, wenn „er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat“.

Diesbezüglich unterscheidet sich die Richtlinie vom Produkthaftungsrecht in den USA, demgemäß unter Umständen alle Verkäufer eines Produkts gesamtschuldnerisch haften müssen. Dazu gehören alle Personen innerhalb der Vertriebskette wie Spediteure und Einzelhändler. Dagegen gestattet die Richtlinie den Parteien, die auf einen anderen Hersteller weiter

⁸ Artikel 7 führt die möglichen Einreden gegen eine Haftung auf und sieht dabei vor, dass Verkäufer von Produktteilen (was Rohmaterialien mutmaßlich einschließt) von der Haftung freigestellt sind, wenn deren Produkt selbst fehlerfrei ist. Wenn der angebliche Fehler „auf das Design des Produkts, in das das Teil eingepasst wird, oder auf die Anweisungen des Produktherstellers zurückzuführen ist“, ist der Produktteilhersteller von der Haftung befreit.

⁹ Dem Wortlaut von Artikel 5 nach erfolgt die gemeinsame Haftung mehrerer Beklagter gesamtschuldnerisch.

oben in der Vertriebskette verweisen können, sich von der Definition des Begriffs „Hersteller“ auszuschließen.

Dieselbe Vorschrift gilt auch für den Importeur eines von außerhalb der Europäischen Union eingeführten Produkts. Wenn jedoch der Importeur eines im Ausland hergestellten und in die EU eingeführten Produkts nicht festgestellt werden kann, bleibt der Lieferant als „Hersteller“ haftbar, selbst wenn der Name des Herstellers auf dem Produkt angegeben ist, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die das Produkt [eingeführt] hat“.¹⁰

Insofern erlegt die Richtlinie dem in Bezug auf Produkthaftung Beklagten eine Beweislast auf, die sie nach US-Recht nicht zu tragen haben, da dort der Kläger die Beweislast bezüglich der Kenntlichmachung des Beklagten trägt.

d) Fehler

Artikel 6(1) definiert den Begriff „Fehler“ im Sinne der Erwartungshaltung des Verbrauchers. Es heißt dort: „Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände (...) zu erwarten berechtigt ist.“

Im Gegensatz dazu ist die Definition von „Fehler“ als ‚nicht der Verbrauchererwartung entsprechend‘ in den USA entschieden verneint¹¹ und die Frage, ob ein „Fehler“ vorliegt, stattdessen durch Abwägen von Risiko und Nutzen beantwortet worden. Demzufolge ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es unangemessen gefährlich ist, das heißt, wenn es Eigenschaften besitzt, deren Gefahren den Nutzen des Produkts überwiegen. Die Fehlerhaftigkeit des Produkts wird durch die Gewichtung seines Nutzens und seiner möglichen Gefahren abgeschätzt.¹² Ein Hersteller kann daher versuchen, die Gefahren eines Produkts durch Hinweis auf den aus seiner Anwendung zu ziehenden gesellschaftlichen Nutzen zu rechtfertigen. In der Praxis ist dies dieselbe Art der Gewichtung, die erfolgt, wenn der Klagegrund auf Fahrlässigkeit beruht.

¹⁰ Wenn auch die meisten Mitgliedsländer diese flexible Formulierung „angemessene Zeit“ übernommen haben, gibt es einige EU- und EFTA-Staaten, die von der Richtlinie abgewichen sind und eine genauere Zeit festgelegt haben.

¹¹ Siehe das „Model Uniform Product Liability Act“ (1979) (MUPLA), das in irgendeiner Form in die Produkthaftungsgesetze vieler US-Bundesstaaten eingegangen ist.

¹² Man kann sagen, dass der Test für das Vorliegen von Fehlern nach Artikel 6 Spielraum für die Erwägung einer Risiko-Nutzen-Methode bietet, da er die Erwägung „der Zeit, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde“ vorsieht. Jedoch ist dies nur einer der unter dem allgemeinen Satz, dass Fehlerhaftigkeit durch „die Sicherheit (...), die eine Person zu erwarten berechtigt ist“, zu berücksichtigenden Faktoren.

In der EU wird von den Gerichten verlangt, dass sie eine Tatsachenfeststellung herbeiführen, ob ein Fehler vorhanden ist. Bei seiner Entscheidung muss das Gericht alle Umstände berücksichtigen. Die wesentlichsten Umstände werden in der Richtlinie genannt, und zwar handelt es sich um die im Folgenden erklärten drei Faktoren:

- Die „Darbietung des Produkts“

Sollte der Verkäufer eines Produkts durch Mitteilungen und Erklärungen ein berechtigtes Vertrauen in die Sicherheit des Produkts erzeugt haben, kann ein Verbraucher mit Recht enttäuschte Erwartung als Grund seiner Forderung angeben, wenn er dadurch Schaden erleidet, dass die betreffenden Erwartungen nicht erfüllt worden sind. Bei der Feststellung der Verbrauchererwartung stellt sich die Frage, welche angemessenen Erwartungen des einzelnen Verbrauchers berücksichtigt werden können. Die Präambel sieht vor, dass die „Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf einen Mangel an Sicherheit abzustellen [ist], die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf“. Allerdings ist die Formulierung flexibel genug, um einen Verbraucher Schadenersatz erlangen zu lassen, der durch Direktwerbung und Direktverkauf seitens des Herstellers umfangreichere Zusagen hinsichtlich der Produktsicherheit erhalten hat als andere Benutzer desselben Produkts. Man könnte sagen, dass jedes Mitglied der „Allgemeinheit“ in einer solchen Situation berechtigt ist, ein höheres Sicherheitsniveau zu erwarten.

- Der „Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann“

Durch Hinweis auf die vernünftigen Erwartungen des Herstellers bezüglich des Gebrauchs des Produkts wird das Problem des Missbrauchs bzw. der unsachgemäßen Benutzung angesprochen. Die Frage ist nicht, ob der Verbraucher das Produkt vernünftig benutzt hat, sondern ob die unsachgemäße Benutzung vom Hersteller billigerweise hätte vorausgesehen werden können. Diese Frage ist häufig mit der Frage der Darbietung des Produkts verbunden, weil die vernünftige Erwartung des Herstellers oft von Aussehen und Vermarktung des Produkts abgeleitet werden kann.

- Der „Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde“

Bei der Feststellung, ob ein „Fehler“ vorhanden ist, darf nicht berücksichtigt werden, ob unter Umständen „später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde“ (Artikel 6[2]). Diese Bestimmung unterscheidet sich von der Beweisregel einiger US-Gerichte, die es einem Anspruchnehmer gestatten, Beweismaterial hinsichtlich

nachfolgender Verbesserungsmaßnahmen gegen den Hersteller zu verwenden.¹³ Dagegen reicht nach der Richtlinie die Tatsache allein, dass der Hersteller das Produkt zur Erhöhung seiner Sicherheit später umkonstruiert hat, nicht aus, um das Vorhandensein eines Fehlers im Originalprodukt zu beweisen.

Definition von Fehlern:

Die Richtlinie unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen verschiedenen Arten von Fehlern. Es stellt sich die Frage, ob die Richtlinie durch ihr Versäumnis, verschiedene Fehler zu benennen, die Mitgliedsstaaten dazu zwingt, sie auf eigene Faust – entweder in ihrer die Richtlinie in geltendes Recht umsetzenden Gesetzgebung oder durch Gerichtsurteile zu späteren Klagen – aufzulisten. Beide Differenzierungsmethoden würden in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Ergebnissen führen und damit den eigentlichen Zweck der Richtlinie, die Vereinheitlichung, ad absurdum führen.

Jedoch ist klar, dass die Richtlinie die folgenden Fehlerkategorien einbezieht:

- Herstellungsfehler

Ein Herstellungsfehler liegt vor, wenn ein einzelnes Produkt nicht den vom Hersteller selbst ausgegebenen Spezifikationen der betreffenden Serie entspricht. Per definitionem stammt diese Art von Fehler nicht aus der konzeptionellen Ebene der Produktentwicklung, sondern wird während des Herstellungsprozesses gemacht und ist nicht vorhanden, wenn das Produkt richtig hergestellt worden ist.

- Designfehler

Ein Designfehler liegt dann vor, wenn das Produkt selbst den Verbraucher bestimmten Risiken aussetzt. Notwendigerweise ist ein Designfehler in jedem einzelnen Produkt einer Serie vorhanden. Die Feststellung eines solchen Fehlers erfolgt im Allgemeinen durch Hinweis auf Branchenansagen, den Gebrauch, den Stand der Wissenschaft und Technik, Konkurrenzprodukte und wirtschaftliche Faktoren sowie die Erwartungen des Verbrauchers.

¹³ In den USA ist Beweismaterial zu späteren Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf die Fehlerfrage nicht zulässig. Das heißt, die Tatsache, dass ein Hersteller ein Produkt neu konstruiert oder es in irgendeiner Weise sicherer macht, kann nicht zum Beweis von Fahrlässigkeit dienen (Fed. R. Evid. 407). Jedoch sind einige Gerichte der Meinung, dass solches Beweismaterial zum Beweis eines Fehlers zum Zweck einer Klage auf verschuldensunabhängige Haftung vorgelegt werden darf, und zwar mit der Begründung, dass Fehler für die verschuldensunabhängige Haftung keine Rolle spielen. *See Ault v. Int'l Harvester Co.*, 13 Cal.3d 113, 117 Cal. Rptr. 812 (Cal. 1974).

- Warnhinweisfehler

Die dritte Fehlerart ist das Versäumnis, den Verbraucher adäquat auf die einem Produkt innewohnenden Gefahren hinzuweisen. Ein ‚Warnhinweisfehler‘ kann auch dann vorliegen, wenn das Produkt weder einen Herstellungs- noch einen Designfehler aufweist. Dieser Fehler entsteht, wenn Etiketten, Verpackungen, Gebrauchsanleitungen oder sicherheitsspezifische Erklärungen in der Werbung den Verbraucher nicht ausreichend davor warnen, dass das Produkt gefährlich ist. Das Hauptproblem bei einem Warnhinweisfehler ist die Angemessenheit der Warnung und dabei spielt häufig die Frage eine Rolle, inwieweit der Hersteller selbst sich der Gefahren für den Verbraucher bewusst ist.

e) **Schadenersatz**

(i) Artikel 9 der Richtlinie sieht in folgenden Fällen die Leistung von Schadenersatz vor:

- „Schäden (...) durch Tod und Körperverletzungen“; und
- „Sachschäden“.

Schadenersatzleistungen bei Sachschäden betreffen nur Gegenstände, die „von einer Art [sind], wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist“ und die „von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden“ sind. Für Sachschäden an gewerblich genutzten Gegenständen sieht die Richtlinie keine Entschädigung vor.

Außerdem gestattet es die Richtlinie den Mitgliedsstaaten, die Höhe jeglicher finanziellen Entschädigung zu begrenzen.

(ii) Von der Richtlinie werden nicht erfasst:

- rein wirtschaftliche Schäden.

Insofern sind Entschädigungen für Schäden am Produkt selbst, für Gewinnausfall oder für sonstige, rein wirtschaftliche Schäden nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung, die die Richtlinie umsetzt, nicht unbedingt zu erlangen. Solche wirtschaftlichen bzw. monetären Verluste können jedoch gedeckt sein, wenn die einzelstaatliche Gesetzgebung Entschädigungen dafür zusätzlich zulässt oder in einem Land bereits einschlägige Produkthaftungsvorschriften bestehen.

(iii) Die Richtlinie sieht keine spezielle Regelung vor für:

- immaterielle Schäden.

„Die Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten“ hinsichtlich etwaiger Schadenersatzleistungen für seelische Schäden „bleiben [davon] unberührt“.

(2) **Einwendungen gegen die Übernahme der Haftung**

a) **Haftungsausschlüsse**

Die in der Richtlinie vorgesehenen Haftungsausschlüsse ähneln denen in den Vereinigten Staaten. Gemäß Artikel 7 haftet ein Hersteller nicht, wenn er in seiner Einrede einen der folgenden Umstände beweist:

- „er [hat] das Produkt nicht in den Verkehr gebracht“;
- „[es ist] unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen (...), dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde“;
- „er [hat] das Produkt weder für den Verkauf noch für eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt“;
- „der Fehler [ist] darauf zurückzuführen (...), dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen entspricht“;
- „der vorhandene Fehler [war] nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte“, nicht zu erkennen (Entwicklungsrisiko);

Im Hinblick auf die Frage des (neuesten) Stands der Wissenschaft und Technik bietet die Richtlinie den Herstellern eine mögliche Einrede an – die in der einzelstaatlichen Gesetzgebung nicht enthalten sein muss –, wenn sie beweisen können, dass „der vorhandene Fehler (...) nach dem Stand der Wissenschaft und Technik“ zum Produktionszeitpunkt unmöglich zu erkennen war. Durch die Benutzung des Begriffs „Stand der Wissenschaft und Technik“ macht die Richtlinie klar, dass es nicht reicht, in seiner Einrede auf gängige Handelspraktiken oder -usancen zu verweisen. Ein Hersteller kann nur hinter einer mit dem Stand von Wissenschaft und Technik bzw. den Entwicklungsrisiken begründeten Einrede stehen, wenn die Entdeckung des Fehlers dem verfügbaren Wissen nach unmöglich war.¹⁴ Falls die Gefahren bekannt waren, aber nicht beseitigt werden konnten, legt die Richtlinie nahe, dass Schadenersatzleistungen verlangt werden können. Man kann in solchem Fall keine mit Entwicklungsrisiken begründete Einrede vorbringen. Bei

¹⁴ Man beachte, dass die Richtlinie hier in absoluten Termini spricht und auch Herstellern, die angemessene Sorgfalt bei dem Versuch beweisen, mit wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Schritt zu halten, keinen Ausweg eröffnet.

den unvermeidlich gefährlichen Produkten hängt die Haftungsfrage daran, ob das Produkt mit geeigneten Warnhinweisen geliefert worden ist.

- bei Bestandteilen kann der Fehler auf das Design des Fertigprodukts zurückzuführen sein oder auf die vom Hersteller des Fertigprodukts gegebenen Anleitungen.

Die Richtlinie schweigt sich darüber aus, wie weitgehend die Einrede mit der Einhaltung „verbindliche[r], hoheitlich erlassene[r] Normen“ und mit Entwicklungsrisiken begründet werden kann. Selbst bei enger Auslegung dieser Punkte als Gründe für eine Einrede fungieren sie jedoch noch als Basis absoluter Einreden. Damit besteht hier ein Unterschied zum US-Recht, das die Einhaltung der behördlichen Vorschriften oder des Stands von Wissenschaft und Technik im Allgemeinen nicht als Begründung absoluter Einreden betrachtet.

b) Anspruchsverminderung: Mitverschulden

Artikel 8 sieht vor, dass die Haftung eines Herstellers gemindert werden „oder entfallen [kann], wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist“. Im Zivilrecht der Mitgliedsstaaten wird dieses Mitverschulden als anspruchsmindernd gewertet.

Im Bereich „(anspruchsverminderndes) Mitverschulden“ gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen der Richtlinie und der US-Rechtsprechung. Während verschiedene Gerichtsbarkeiten in den USA Rechtsdoktrinen entwickelt haben, die auf anspruchsverminderndem Mitverschulden und mit Risikoübernahme begründete Einreden entweder gestatten oder verbieten, macht die Richtlinie keine Angaben darüber, wie die Verminderung der Haftung in der Praxis angewandt oder berechnet werden soll. Letztlich bleibt die Antwort darauf den Mitgliedsstaaten überlassen.

c) Verjährungsfrist

Artikel 10 sieht eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor. Der „Ersatzanspruch“ muss innerhalb von drei Jahren „ab dem Tage (...), an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen“, eingebracht werden. Die Richtlinie beantwortet nicht die Frage, ob die Verjährungsfrist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt ist, ab dem der Kläger billigerweise Ursache und Wirkung zwischen seinem Besitz des Produkts und seinem Schaden erkennen kann. Das Problem der Hemmung der Verjährungsfrist bleibt der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

d) Ausschlussfrist

Artikel 11 sieht eine zehnjährige Ausschlussfrist vor. „[D]ie dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche [erlöschen] nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt (...), zu dem der Hersteller das Produkt (...) in den Verkehr gebracht hat.“ Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens hemmt die Ausschlussfrist.

e) **Das In-Kraft-Treten der Richtlinie**

Artikel 17 sieht vor, dass die Richtlinie nicht für Produkte gilt, die vor dem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht wurden, vor dem die jeweiligen einzelstaatlichen Gesetze in Kraft getreten sind. Insofern kann ein Hersteller mit der Begründung eine Einrede gegen eine Klage vorbringen, dass das betreffende Produkt vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie in den Verkehr gebracht worden ist.

C. **DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSSTAATEN**

Obwohl alle Mitgliedsstaaten Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie erlassen haben, bestehen immer noch erhebliche Unterschiede zwischen diesen Gesetzen. Dementsprechend wird in der Präambel der Richtlinie selbst anerkannt, dass „sich vorerst keine vollständige Harmonisierung erreichen“ lässt.

Zunächst gibt es drei Bereiche, in denen es den einzelnen Staaten freigestellt wird, die Richtlinie nach ihrem Ermessen umzusetzen:

- die Ausdehnung der Haftung auf „landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse“;¹⁵
- die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken.

Die mit Entwicklungsrisiken begründete Einrede, die in allen Mitgliedsstaaten außer Luxemburg und Finnland akzeptiert wird, verfährt in einem Designfehlerfall potenziell großzügiger mit dem Hersteller, als es das Erfordernis eines vernünftigen alternativen Designs beim Risiko-Nutzen-Test tut. Der Hersteller eines fehlerhaften Produkts muss nach der Richtlinie bei Nichtentdeckung des Fehlers aufgrund des Stands der Wissenschaft und Technik unter Umständen nicht haften.

- die Festlegung von höchstens 70 Mio. ECU als „Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die von dem gleichen Artikel mit demselben Fehler verursacht werden“ (Höchstgrenze für Schadenersatzleistungen).

Außerdem gibt es Bereiche, in denen die Vorschriften der Richtlinie ausdrücklich auf einzelstaatliches Recht verweisen:

¹⁵ Diese Definition von Produkt wurde in der Richtlinie 1999/34/EC unter Einschluss landwirtschaftlicher Produkte neu gefasst. Die Neufassung war eine Reaktion auf den Ausbruch von BSE im Vereinigten Königreich.

- beim Rückgriffsrecht (Artikel 5)
- und bei der Haftung für „immaterielle Schäden“ (Artikel 9)

Ferner scheinen einige Gerichte – wobei es nur wenige veröffentlichte Urteile gibt – Beweise dafür zu verlangen, dass der Hersteller ein Produkt sicherer konstruiert haben könnte, was sich mit dem in den USA üblichen Risiko-Nutzen-Test deckt. In einem Fall von 1990 in Deutschland¹⁶ zum Beispiel war der Plastikhandgriff eines Trainingsgeräts abgebrochen, wodurch ein elastisches Band riss, das dem Kläger eine Augenverletzung zufügte. Der Bundesgerichtshof, betonte in seiner Entscheidung, dass die Schwachstelle im Handgriff „einfach dadurch zu vermeiden gewesen wäre, dass man die Einkerbung abrundet“.

Schließlich ist es auch von entscheidender Bedeutung, dass ein Kläger in den Mitgliedsländern, auch nachdem sie die Richtlinie umgesetzt haben, immer noch die in dem betreffenden Land zuvor verfügbaren Rechtsmittel bei Klagen aus unerlaubten Handlungen und Verträgen einsetzen darf, es sei denn, die einzelstaatliche Gesetzgebung hebt die betreffenden Gesetze bei der Umsetzung der Richtlinie auf.¹⁷

(1) Belgien

Belgisches Gesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt¹⁸ („BGHFP“)

a) Optionen

(1) Das Parlament entschied sich, die Möglichkeit einer Haftung für landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse nicht wahrzunehmen (Artikel 2).

(2) Das BGHFP gestattet Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken (Artikel 8e). Im Lichte der Tatsache, dass Belgien das in Straßburg geschlossene Europäische Übereinkommen zur Produkthaftung in Bezug auf Tod und Körperverletzung zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat und mit dieser Vorschrift zumindest die Bestimmung des Übereinkommens über die Haftung für Entwicklungsrisiken umgesetzt hat.

¹⁶ In Sachen Produkthaftung (Fall VI ZR 103/89), [1991] EWG 204 (9 Jan. 1990).

¹⁷ Ein Kläger kann alle einschlägigen Abhilfen gleichzeitig in Anspruch nehmen und dadurch seine Chancen auf Schadenersatz nach mindestens einer Haftungstheorie erhöhen. Wenn ein Kläger zum Beispiel eine Klage in einem Land einreicht, das zuvor der Fahrlässigkeitsdoktrin folgte, aber den Schadenersatz nicht begrenzt hat, und dieses Land dann die Richtlinie mit einer Haftungseinschränkung übernimmt, kann der Kläger auf Schadenersatz für Fahrlässigkeit klagen, um höhere Schadenersatzleistungen zu erzielen.

¹⁸ Das belgische Gesetz, das die EU-Richtlinie umsetzte, wurde am 25. Februar 1991 erlassen. Das belgische Gesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (BGHFP) ist am 1. April 1991 in Kraft getreten.

(3) Das BGHFP setzt keine Höchstgrenze für die Gesamthaftung fest.

b) Besonderheiten

Das BGHFP sieht ausdrücklich vor, dass Klagen auf Schmerzensgeld nach dem Produkthaftungsgesetz eingebracht werden können (Artikel 11). Um eine entsprechende Klage nach dem BGHFP einbringen zu können, muss der Schaden mindestens bei BEF 22.500¹⁹ (Artikel 11, § 2) liegen.

(2) Dänemark

Dänisches Produkthaftungsgesetz („DPHG“; Lov om produktansvar)²⁰

a) Optionen

Das dänische Parlament entschied sich dafür, die Haftpflicht von Herstellern in Bezug auf zwei Optionen einzuschränken.

(1) Landwirtschaftliche Produkte aus Boden, Tierzucht und Fischerei und Jagd sind von der Haftung ausgeschlossen, solange sie naturbelassen sind (DPHG“ § 3).

(2) Das DPHG gestattet Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken. Damit ist die Haftung ausgeschlossen, wenn Hersteller oder Importeur beweisen können, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, dessen fehlerhafte Eigenschaften nicht als Fehler zu erkennen waren (§ 7[4]).

(3) Das dänische Parlament hat keine Haftungsbeschränkung vorgesehen.

b) Besonderheiten

(1) Lieferant

Das DPHG geht in Bezug auf die Haftung von Lieferanten weiter als nach der Richtlinie erforderlich ist. DPHG § 10 sieht vor, dass „ein Lieferant der verletzten Person und dem Lieferanten weiter oben in der Lieferkette gegenüber direkt haftpflichtig ist“. So hat jeder Verkäufer einen Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber dem Hersteller und jedem ihm in der Lieferkette vorhergehenden Verkäufer.

(2) Haftpflicht mehrerer Personen

¹⁹ Entspricht USD 630.

²⁰ Die Richtlinie wurde durch das Gesetz Nr. 371 vom 7. Juni 1989, das am 10. Juni 1989 in Kraft getreten ist, in dänisches Recht umgesetzt.

Das DPHG § 11(2) weicht insofern von der Richtlinie ab, als es vorsieht, dass bei Haftung mehrerer Personen „nach § 4(1), die Haftpflicht zwischen ihnen aufgeteilt wird, und zwar unter Berücksichtigung etwa abgeschlossener Haftpflichtversicherungen und anderer Umstände, außer wenn es per Vertrag anders festgelegt ist“.²¹

(3) Verjährungsfrist

Der erste Satz in DPHG § 14(1) stellt ebenfalls eine Abweichung von der Richtlinie dar, obwohl auch er eine Verjährungsfrist von drei Jahren ansetzt. Diese Bestimmung unterscheidet sich jedoch insofern, als diese Verjährungsfrist nicht nur für nach dem DPHG eingereichte Klagen gelten soll, sondern auch für Klagen, die „nach dem allgemeinen Vertrags- und Deliktshaftungsrecht“ eingebracht werden. Die Verjährungsfrist wird gehemmt, wenn der Kläger innerhalb einer bestimmten Zeit rechtliche Schritte unternimmt, zum Beispiel eine Klage einreicht oder einen Antrag auf Konkurs stellt.

(4) Ausschlussfrist

DPHG § 14(2) legt eine Ausschlussfrist von zehn Jahren nachdem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, fest. Dies gilt nur für nach dem DPHG eingebrachte Klagen. Die Ausschlussfrist für Klagen nach dem allgemeinen Recht liegt bei zwanzig Jahren.

(3) Deutschland

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)²²

a) Optionen

(1) Landwirtschaftliche Produkte und Jagderzeugnisse im Rohzustand

Diese Produkte sind von der Haftung ausgeschlossen, solange nicht mit der Verarbeitung begonnen worden ist.

(2) Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken

²¹ Dieses Verfahren entspricht den dänischen Haftungsgesetzen im Allgemeinen. Das Entschädigungsgesetz zum Beispiel sieht vor, dass eine etwa vorhandene Haftpflichtversicherung bei einem Fall, in den mehrere Schadenersatzpflichtige verwickelt sind, bei der Aufteilung der Haftung zu berücksichtigen ist.

²² Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG) vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198). Das deutsche Produkthaftungsgesetz ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken sind im Gesetz als § 1 II, Nr. 5, enthalten. Diese Regelung entspricht der Situation nach derzeitigem deutschem Recht, das die Haftpflicht für Entwicklungsrisiken – Arzneimittel ausgenommen – zurückweist. Die Pflicht, Entwicklungsrisiken für bestimmte Produkte – wie durch Rechtsprechungsrecht entwickelt – zu beachten, bleibt vom ProdHaftG unberührt. Das heißt, selbst wenn ein Hersteller sich nach § 1 II, Nr. 5, des ProdHaftG von der Haftung befreien kann, ist es immer noch möglich, dass er nach dem Prinzip der Deliktshaftung verantwortlich gemacht wird, wenn das Entwicklungsrisiko nach der Einführung des Produkts im Markt bekannt wurde und er das Auftreten von Schadensfällen nicht durch nachträgliche Herausgabe eines entsprechenden Warnhinweises vermieden hat.

(3) Begrenzung der Gesamthaftung

Die Haftung für von einem Produkt oder mehreren Artikeln mit dem gleichen Fehler verursachten Schäden ist auf DEM 160 Mio. beschränkt. Es ist hier besonders darauf hinzuweisen, dass diese Begrenzung nicht nur für serielle Schäden, zum Beispiel im Hinblick auf Schäden durch „gleiche Artikel mit demselben Fehler“, gelten, sondern auch für Schäden, die von einem einzigen Produkt verursacht worden sind.

b) Besonderheiten

Der Text des deutschen ProdHaftG ist fast identisch mit dem der Richtlinie. Es folgen hier die Besonderheiten.

(1) Lieferanten

Nach einer entsprechenden Aufforderung seitens der verletzten Partei hat der Lieferant einen „angemessenen Zeitraum“ von einem Monat zur Verfügung, innerhalb dessen er sich von der Haftung befreien kann, indem er den Hersteller, Importeur oder Lieferanten benennt, von dem das Produkt stammt.

(2) Art der Schäden

Das ProdHaftG enthält eigens eine Bestimmung, der zufolge für Folgendes Ersatz zu leisten ist: (i) für ärztliche Behandlung, während der Krankheit erlittene finanzielle Verluste und Begräbniskosten, (ii) für den von einem/r von dem geschädigten Verstorbenen abhängigen Dritten erlittenen Verlust der finanziellen Unterstützung, (iii) für regelmäßige Zahlungen für zukünftige Verdienstverluste oder den zukünftigen Bedarf bzw. die zukünftige Unterstützung des/r Dritten.

(4) Finnland

Das finnische Produkthaftungsgesetz („FPHG“; Totevastuulaki/Produktansvarslag) vom 17. August 1990 in der Fassung vom 8. Januar 1993²³

a) Optionen

In Bezug auf die drei Optionen der Richtlinie hat Finnland in allen Fällen die jeweils umfangreichste Haftpflicht gewählt. Erstens dehnt das FPHG die Haftung auch auf naturbelassene bzw. unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte aus; zweitens gestattet das FPHG keine Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken; und drittens legt das FPHG bei Körperverletzungen, die von einem Produkt oder von gleichen Artikeln mit demselben Fehler verursacht werden, keine Höchstgrenze für Schadenersatzleistungen fest.

b) Besonderheiten

(1) Mangel an Sicherheit in einem Produktteil

Obwohl es hierzu kein Gegenstück in der Richtlinie gibt, sieht das FPHG § 4 vor, dass Sicherheitsmängel in einem Produktteil bis zum Beweis des Gegenteils sowohl als Fehler des Fertigprodukts als auch als Fehler des Produktteils zu gelten haben.

(2) Schadenersatzleistungen

In seiner ursprünglichen Fassung hat FPHG § 8 den Umfang von Schadenersatzleistungen nicht definiert, sondern einfach die entsprechenden Bestimmungen des finnischen Deliktsrechts aus dem Schadenersatzleistungsgesetz in dieses neue Gesetz aufgenommen. Dadurch hat das FPHG (a) keine Höchstgrenze für Schadenersatzleistungen festgesetzt, (b) „Sachschäden“ auf für den privaten Gebrauch bestimmte Sachen beschränkt, (c) Schmerzensgeld vorgesehen und (d) rein wirtschaftliche Verluste, die nicht in direkter Beziehung zur Körperverletzung bzw. zum Sachschaden standen, als nur insoweit ersetzbar betrachtet, als der Schaden in direkter Beziehung zu einer Straftat steht. Die Neufassung von 1993 fügte dem FPHG § 8 einen zweiten Absatz hinzu, der die Anforderung der Richtlinie erfüllt, dass Sachschäden nur für Beträge ersetzt werden, die einen bestimmten Mindestwert überschreiten. In Finnmark beträgt diese Summe FIM 2350, was in etwa DEM 850 entspricht.

(5) Frankreich

(Gesetzentwurf:) De la Responsabilité du Fait du Defaut de Sécurité des Produit²⁴

²³ Das finnische Produkthaftungsgesetz (FPHG) wurde am 17. August 1990 erlassen und ist seit dem 1. September 1991 in Kraft. Am 8. Januar 1993 wurde es zur Umsetzung der Richtlinie neu gefasst und diese Neufassung ist gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

Die französische Gesetzesvorlage sieht die Haftung für landwirtschaftliche Produkte vor und gestattet Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken. Sie legt keine Höchstgrenze für die Gesamthaftung fest. Die Vorlage hält sich in ihren Bestimmungen zum größten Teil sehr eng an die Bedingungen der Richtlinie.

(6) Griechenland

Gesetz Nr. 1961 von 1991

Das griechische Produkthaftungsgesetz ist eingetragen als Gesetz Nr. 1961 von 1991 (nachstehend „Gesetz von 1991“ genannt).²⁵ Das Gesetz von 1991 erlegt den Herstellern von Produkten die verschuldensunabhängige Deliktshaftung bei durch einen Fehler im Produkt entstandenen Körperverletzungen und Sachschäden auf (Artikel 7). Die Produkthaftungsbestimmung des Gesetzes von 1991 entsprechen im Wesentlichen der Richtlinie, obwohl die Formulierung des Gesetzes sich stark von der Richtlinie unterscheidet. Es ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass einige Bestimmungen des Gesetzes von 1991 möglicherweise im Widerspruch zur Richtlinie stehen und dass Fragen hinsichtlich der Gültigkeit dieser Abweichungen von der Richtlinie noch nicht beigelegt sind. Einige dieser Abweichungen werden weiter unten besprochen.

a) Optionen

(1) Das griechische Parlament entschied sich bei allen drei Optionen, die Haftung des Herstellers einzuschränken. Nach dem Gesetz von 1991 sind noch überhaupt nicht verarbeitete landwirtschaftliche Produkte und Jagderzeugnisse keine Produkte im Sinne des Gesetzes (Artikel 8[2]).

(2) Ferner gestattet das Gesetz von 1991 die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken in einer Form, die sich von der Richtlinie zu unterscheiden scheint. Es ist eine absolute Einrede gegen jegliche Haftung, wenn der Hersteller beweisen kann, dass er zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Handel gebracht worden ist, „sich nicht hinreichend bewusst war und sich auch nicht hinreichend in der Lage befand, vom Vorhandensein eines Fehlers zu wissen“ (Artikel 10[e]). Diese Einrede scheint umfassender zu sein, als sie in der Richtlinie gestattet wird, weil die Formulierung weniger objektiv ist. Tatsächlich kann man den Gebrauch von „hinreichend“ als Norm, wie er hier vorliegt, so auffassen, als ob

²⁴ Gesetzentwurf mit Stand 11. Juni 1992. Frankreich hat die EU-Produkthaftungsrichtlinie immer noch nicht umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof hat Frankreich dafür verurteilt, dass das Land die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie ins französische Recht noch nicht der Europäischen Kommission mitgeteilt hat.

²⁵ Das Gesetz von 1991 trat am 3. September 1991 in Kraft und wurde danach durch das Gesetz Nr. 2000 vom 24. Dezember 1991 erheblich verändert.

wenigstens bis zu diesem Grad die zentrale Bestimmung des Gesetzes [? nicht Richtlinie?] bezüglich einer verschuldensunabhängigen Haftung unterlaufen wird.

(3) Schließlich sieht das Gesetz von 1991 eine Höchstgrenze für Schadenersatz vor. Die Haftung eines Herstellers für von gleichen Artikeln mit demselben Fehler verursachten Todesfällen oder Körperverletzungen wird auf höchstens GRD 7.203.804.000, d. h. USD 26 Mio., festgesetzt und solche Klagen werden anteilmäßig beschränkt [proportionately limited] (Artikel 14). Dieser Betrag ist sehr viel niedriger als die von der Richtlinie vorgesehenen ECU 70 Mio.

b) Besonderheiten

Das Gesetz von 1991 enthält zahlreiche Bestimmungen zum Verbraucherschutz, die weit über die Anforderungen der Richtlinie von 1985 hinausgehen.

(1) Artikel 4 macht es allgemein zur Pflicht, den Markt mit sicheren Produkten zu beliefern; nach Artikel 5 wird angenommen, dass ein Produkt sicher ist, wenn es sich an die Anforderungen des einschlägigen Rechts der Europäischen Gemeinschaft und Griechenland hält. Nach Artikel 6 kann der Staat intervenieren, um die Sicherheit eines Produkts im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit zu kontrollieren.

(2) Hersteller

Artikel 7 scheint die Definition des Begriffs „Hersteller“ im Hinblick auf verpackte und Massenerzeugnisse zu verengen. Artikel 7(2) sieht dahingehend vor, dass die „alleinige Haftung“ für verpackte Produkte „vom Hersteller oder von der für den Vertrieb am Markt zuständigen Person übernommen wird, wie auf der Packung angegeben.“. Ähnlich erlegt Artikel 7(3) „die alleinige Verantwortung für Massenerzeugnisse der „das Produkt an den Verbraucher vertreibenden Person“ auf. Diese Bestimmungen scheinen den Bedingungen der Richtlinie zu widersprechen.

(3) Schadenersatz

In einer weiteren Abweichung von der Richtlinie sieht das Gesetz von 1991 vor, dass Ersatz für seelische Schäden, zum Beispiel eine begrenzte Form von Schmerzensgeld, das nach Artikel 932 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt werden kann, auch nach dem neuen Produkthaftungsgesetz noch zu erlangen sind (Artikel 8[4][c]). Diese Bestimmung steht allerdings nicht im Widerspruch zur Richtlinie.

Zu den Schadenersatzleistungen für Todesfälle nach dem Gesetz von 1991 gehören – wiederum durch Hinweis auf das bürgerliche Gesetzbuch – Unterhalts-, Krankenhaus- und Begräbniskosten (Artikel 8[4][a]). In Fällen von Körperverletzungen gehören dazu Krankenkosten, tatsächlicher gegenwärtiger Gewinnausfall und beweisbarer zukünftiger Gewinnausfall. Schadenersatzleistungen für Tod oder Körperverletzung muss unabhängig von und zusätzlich zu vom Opfer oder sonstigen beim Schadenersatz Begünstigten erhaltenen Pauschalentschädigungen bzw. vom Opfer oder sonstigen beim Schadenersatz Begünstigten abgeschlossenen staatlichen und privaten Rentenversicherungen gezahlt werden.

Leistungen für Sachschäden werden nach dem Gesetz von 1991 nur ab einer Mindestsumme von GRD 50.000 (etwa USD 180) gezahlt (Artikel 8[4]).

(4) Gruppenklagen

Gruppenklagen waren im Gesetz von 1991 ursprünglich nicht vorgesehen, wurden aber durch die Neufassung im Dezember 1991 (Artikel 35, 40A) eingeführt. Nach diesen Bestimmungen können Verbrauchervereine und –gewerkschaften gebildet werden, wobei die letzteren das Recht haben, im Namen ihrer Mitglieder zu klagen und sogar Strafverfahren gegen Hersteller einzuleiten.

(5) Streitlösung

Im neunten Kapitel des Gesetzes wird ein optionales Streitlösungsverfahren eingeführt, aber es muss abgewartet werden, ob diese Art von Verfahren sich als wirksame Methode zur Lösung von Produkthaftungsfällen erweisen wird.

(7) Irland

Liability for Defective Products Act von 1991 („LDPA“)²⁶

c) Optionen

Bezüglich der drei Optionen nimmt das LDPA folgende Positionen ein: (1) es schließt landwirtschaftliche Produkte im Rohzustand aus der Definition des Begriffs „Produkt“ aus. (2) Es gestattet Einreden aufgrund von Entwicklungsrisiken. (3) Es sieht keine Begrenzung des Höchstbetrags bei der Haftung vor.

b) Besonderheiten

²⁶ Die Richtlinie wurde in Irland als Gesetz zur Haftung für fehlerhafte Produkte von 1991 (LDPA) umgesetzt. Das LDPA ist am 16. Dezember 1991 in Kraft getreten.

(1) Mindestbetrag

Das LDPA legt den Mindestbetrag für Schadenersatzleistungen bei Sachschäden auf IRP 350 fest (etwa USD 580). Ferner erklärt das LDPA in § 3(1) ausdrücklich, dass nur ein diese Summe übersteigender Betrag als Schadenersatz zugesprochen werden darf. Der Minister für Industrie und Handel ist ermächtigt, den Betrag jeweils sich verändernden Umständen anzupassen.

(2) Lieferantenhaftung

Bezüglich der Haftung des Lieferanten, falls der Hersteller nicht zu identifizieren ist, enthält das LDPA in Artikel 3(3) stärker ins Einzelne gehende Bestimmungen als die Richtlinie. Das LDPA geht weiter und macht zur Bedingung der Haftung des Lieferanten, dass der Kläger zunächst verlangt hat, dass der Lieferant den Hersteller oder seinen Lieferanten identifiziert (§ 2[3][a]). Diese Anfrage muss „innerhalb einer angemessenen Zeit nach Entstehen des Schadens und zu einer Zeit erfolgen, zu der es der verletzten Person nicht hinreichend möglich ist, alle diese Personen zu identifizieren“.

(3) Einrede

Eine weitere Abweichung von der Richtlinie findet sich in der Einrede, dass der Fehler vom Gesetz vorgeschrieben worden ist („besteht aufgrund der Übereinstimmung des Produkts mit verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen“). Das LDPA enthält keine Einrede. Stattdessen sieht es in § 6(d) vor, dass der Hersteller nicht haftet, wenn der Fehler „aufgrund der Übereinstimmung des Produkts mit jeglicher Anforderung besteht, die das Recht der Europäischen Gemeinschaft gesetzt hat bzw. die von dessen Umsetzung oder Erfordernissen ausgeht“.

(8) Italien

Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 244 vom 24. Mai 1988²⁷

Im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedsstaaten der EU hat Italien die Richtlinie per präsidentieller Verordnung statt auf dem Gesetzeswege umgesetzt. Obwohl deren Text die Richtlinie fast wörtlich wiedergibt, hat die EU-Kommission dennoch damit gedroht, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien anzustrengen, um zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie bezüglich einiger angenommener Abweichungen, die unten besprochen werden. Bisher hat die Kommission jedoch nichts Derartiges unternommen.

a) Optionen

²⁷ „Die Verordnung“ ist am 29. Juni 1988 in Kraft getreten.

Die Verordnung zeigt, dass bei zwei der drei Optionen die Haftung der Hersteller eingeschränkt wird. Landwirtschaftliche Produkte des Bodens, die Tierzucht und Fischerei sowie Jagderzeugnisse sind von der Definition des Begriffs „Produkt“ ausgeschlossen, solange die Verarbeitung noch nicht begonnen hat (Artikel 2[3]); und die Verordnung gestattet dem Hersteller die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken (Artikel 6[1][e]). Bezüglich der dritten Option legt die Verordnung keine Haftungsbegrenzung bei Körperverletzung fest, so dass die Haftung des Herstellers für Körperverletzung unbeschränkt ist (Artikel 16).

b) Besonderheiten

(1) Verarbeitung

In einer unter den betreffenden Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten bisher einzigartigen Bestimmung geht die Verordnung bei der Definition des Begriffs „Verarbeitung“ eines landwirtschaftlichen Rohprodukts stark ins Einzelne. Die EU-Richtlinie sagt darüber praktisch gar nichts aus. Da der Verordnung zufolge „Verpackung“ bereits als „Verarbeitung“ gilt und da die Verordnung jeden als „Hersteller“ bezeichnet, „der seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Unterscheidungsmerkmal auf dem Produkt oder seiner Verpackung anbringt“, könnte man nach der Verordnung die gesamte Verpackungsindustrie sowie Franchisenehmer, Lebensmittellieferanten bzw. Restaurateure, Fluggesellschaften und Hotels als potenzielle Beklagte bzw. Hersteller betrachten.

(2) Hersteller

Die Verordnung geht auch in ihrer Definition des Begriffs „Hersteller“ weiter als die Richtlinie, indem sie die verschuldensunabhängige Haftung auch auf diejenigen ausdehnt, die sich nicht nur als Hersteller, sondern auch als Importeure des Produkts in die EG darstellen (Artikel 3[4]).

(3) Lieferant

Die Verordnung sieht des Weiteren für die Anfrage des Klägers bezüglich der Identität eines Lieferanten detaillierte Vorschriften vor. Die Verordnung setzt fest, dass der Beklagte nach der Anfrage innerhalb von drei Monaten antworten muss (Artikel 4[1]). Außerdem hat der Beklagte, auch wenn keine Anfrage gestellt wird, drei Monate Zeit, um den Hersteller oder sonstigen Lieferanten zu benennen.

(4) Fehlerhaftes Produkt

Die Definition der Verordnung für „fehlerhaftes Produkt“ unterscheidet sich von der der Richtlinie in zweierlei Hinsicht. Erstens enthält die Verordnung im Gegensatz zur Richtlinie eine Definition von „Fabrikationsfehler“ (Artikel 5[3]). Zweitens

weicht die Verordnung in ihrer Behandlung von Beweisen für Behebungsmaßnahmen von der Richtlinie ab. Die Verordnung sieht vor: „Ein Produkt darf nicht nur aus dem Grund als fehlerhaft angesehen werden, dass ein verbessertes Produkt *zu anderer Zeit* in den Verkehr gebracht wird“ (Artikel 5[2]). Insofern kann man sagen, dass die Verordnung Hinweise auf den aktuellen und sogar vorherigen Stand von Wissenschaft und Technik zum Beweis des Vorhandenseins eines Fehlers verbietet. Wenn diese Lesart übernommen würde, würde die Verordnung die weitere Gültigkeit der Designfehler-Theorie in Frage stellen, die nach der aktuellen Rechtsprechung bzw. Lehrmeinung häufig mit Hinweisen auf Sicherheitsvorrichtungen und Überlegungen begründet wird, von denen man weiß, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist, schon existiert haben.

(5) Haftungsausschluss

In Bezug auf den Haftungsausschluss bei durch Rechtsnormen unvermeidlich gemachten Fehlern unterscheidet sich die Verordnung von dem entsprechenden Ausschluss der Richtlinie. Die Verordnung nimmt Hersteller von der Haftung aus, wenn der Fehler aufgrund von „verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen oder zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen“ entstanden ist (Artikel 6[d]). Die EU-Kommission betrachtet den betreffenden Text als unrichtig umgesetzt. Jedoch stellt die Verordnung, wenn sie sich als gültig erweist, in dieser Hinsicht ein für Hersteller günstiges Gesetz dar, weil nicht nur verbindliche, hoheitlich erlassene Normen, sondern auch sonstige „zwingend vorgeschriebene Bestimmungen“ die Basis für einen Haftungsausschluss bilden können.

(6) Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken

Die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken ist ein weiterer Punkt, in dem sich die Verordnung von der Richtlinie unterscheidet. Im Gegensatz zur Richtlinie gestattet die Verordnung diese Einrede, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik „nicht ausgereicht hat, um ein Produkt als fehlerhaft anzusehen“ (Artikel 6(e)). Insofern verlangt die Verordnung ein Werturteil, dass in keiner Weise dem in der Richtlinie enthaltenen, objektiven Test nahekommt.

(7) In den Verkehr bringen

Die Verordnung definiert „In-den-Verkehr-Bringen“ sehr detailliert (Artikel 7). Ein Produkt gilt als in den Verkehr gebracht, sobald es an den Käufer, den Benutzer, deren Personal oder den Spediteur ausgeliefert worden ist, selbst wenn das Produkt nur zur Ausstellung oder zu Testzwecken dienen soll.

(8) Kosten

Ferner gestattet die Verordnung dem Gericht, den Beklagten bzw. Hersteller anzuweisen, die Kosten für die Erstellung von Gutachten oder die Konsultation mit Technik-Fachleuten vorzuschließen, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass ein Fehler am Produkt die Ursache der Verletzung bildet (Artikel 8[3]).

(9) Luxemburg

Gesetz vom 21. April 1989 über die Haftung für fehlerhafte Produkte²⁸

Gemäß der Haltung der Luxemburger Parlamentarier zum vorherigen Gesetz, dass bereits einen relativ strengen [verschuldensunabhängigen? strict] verfolgt hatte, spiegelten die von ihnen beschlossenen, in der Richtlinie offen gelassenen, optionalen Bestimmung deren Neigung zu strengen Produkthaftungsvorschriften wider. Der Begriff „Produkt“ schließt unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte ein, für die also gehaftet werden muss. Des Weiteren ist eine Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken nicht gestattet. Und schließlich ist keine Höchstsumme für Schadenersatz festgelegt.

(10) Die Niederlande

Wet Produktaansprakelijkheid 1990²⁹

d) Optionen

Das Produkthaftungsgesetz hält sich in den meisten seiner Bestimmungen eng an die Bedingungen der Richtlinie. In Bezug auf die drei Optionen ist die Entscheidung so ausgefallen: (1) unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse sind nicht Bestandteil der Definition von „Produkte“, (2) die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken ist erlaubt (§ 185 e), und (3) eine Höchstsumme für Schadenersatzleistungen ist nicht genannt.

b) Besonderheiten

Die Mindestsumme für Schadenersatz bei Sachschäden ist auf NLG 1.263,85 festgesetzt, was etwa USD 650 entspricht (§ 190).

(11) Österreich

²⁸ Luxemburg setzte die Richtlinie durch Erlass seines Gesetzes zur Produkthaftung am 21. April 1989 um. Es ist seit dem 2. Mai 1989 in Kraft.

²⁹ Die Bestimmungen des niederländischen Produkthaftungsgesetzes von 1990 sind im neuen niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1991 enthalten, das am 1. Januar 1992 in Kraft trat.

Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt vom 21. Januar 1988
in der Fassung vom 11. Februar 1993 („ÖBHFP“)³⁰

a) Optionen

Nach dem ÖBHFP sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse von der Haftung ausgeschlossen, solange nicht mit ihrer Verarbeitung begonnen worden ist (§ 4). Ferner ist die Haftung ausgeschlossen, wenn Hersteller oder Importeur beweisen, dass sie zu dem Zeitpunkt, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, nach dem Stand der Wissenschaft und Technik seine fehlerhaften Eigenschaften nicht als Fehler erkennen konnten (§ 8[2]). Das ÖBHFP sieht keine Gesamthaftungsbegrenzung vor.

b) Besonderheiten

Das 1988 in Kraft getretene ÖBHFP unterscheidet sich bezüglich zahlreicher Bestimmungen erheblich von der Richtlinie. Diese Bestimmungen gelten immer noch für vor 1994 in den Verkehr gebrachte Produkte. In seiner letzten Fassung unterscheidet sich das ÖBHFP auch noch von der Richtlinie, aber diese Unterschiede sind lediglich formaler Art und reflektieren linguistische und terminologische Unterschiede. Andere Unterschiede, scheinen sich im Rahmen des Ermessensspielraums zu bewegen, den die Richtlinie den Einzelstaaten bei der Veröffentlichung ihrer eigenen Gesetze eingeräumt hat.

(1) Bezug auf das Bürgerliche Gesetzbuch

Das österreichische Parlament behielt Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr viel weitergehend bei als die ausdrücklichen Bestimmungen der meisten anderen auf der Grundlage der Richtlinie erlassenen Gesetze es taten.³¹ Die Folge davon sieht man an den Arten der Schäden, für die nach dem ÖBHFP vor der Neufassung von 1993 Schadenersatz zu leisten ist.

(2) „In den Verkehr gebracht“

³⁰ Das österreichische Produkthaftungsgesetz wurde am 21. Januar 1988 erlassen und trat am 1. Juli 1988 in Kraft. Am 11. Februar 1993 wurde es erheblich verändert, um mehrere seiner Bestimmungen in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu bringen. Zu der Zeit war Österreich kein Mitglied der EU, hatte jedoch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) unterzeichnet, das die Einhaltung der Richtlinie zur Pflicht und damit die Neufassung von 1993 notwendig machte. Die Neufassung trat zusammen mit dem EWR-Abkommen selbst am 1. Januar 1994 in Kraft. Das österreichische Bundesgesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (BGHFP) gilt für alle Produkte, die nach seinem In-Kraft-Treten in den Verkehr gebracht wurden.

³¹ ÖGHFP § 14 legt fest, dass das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 gilt, „außer wenn, dieses Bundesgesetz es anders bestimmt“.

Obwohl die Richtlinie dieses Schlüsselement der Haftungsfrage der Auslegung durch die Gerichte überlässt, definiert ÖBHFP § 6 diesen Begriff und sieht ausdrücklich vor, dass ein Produkt „in den Verkehr gebracht worden ist, wenn der Gewerbebetrieb es der Kontrolle eines anderen übergeben oder es zur Nutzung durch einen anderen angewandt hat, wobei „diesbezüglich die Absendung an den Kunden genügt“. Diese weitgefaste Formulierung gilt „unabhängig von der Art des Geschäfts“, so dass es im Kontext der Beziehung von Betrieb und Nutzer schwierig sein kann, genau zu bestimmen, wann das ÖBHFP im Hinblick auf ein Produkt in Kraft tritt, wann die Haftung beginnt, ab wann die Verjährungsfrist läuft usw.

(3) Schadenersatzleistungen

Im Allgemeinen ist nach dem ÖBHFP für Tod und Körperverletzungen, Sachschäden und – möglicherweise – für bestimmte wirtschaftliche Schäden Schadenersatz zu leisten. Wie bereits bemerkt, beinhaltet ÖBHFP § 14 die Bestimmungen des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, außer wenn ÖBHFP es anders vorsieht, und diese Tatsache hat einige bemerkenswerte Folgen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1325 schließt der für Tod und Körperverletzung zu leistende Schadenersatz Arztkosten sowie Verdienst-, Gewinn- und Unterstützungsausfall ein. Ferner kann eine Entstellung, wenn die verletzte Person „weiblichen Geschlechts ist“ zu weiteren Entschädigungen führen, „wenn die Entstellung sie daran hindert, ein besseres Leben zu erreichen“. Bei Fällen von Körperverletzung ist weiterhin wichtig, dass das ÖBHFP die Zahlung von Schmerzensgeld – ebenfalls nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1325 – vorsieht.

Rein wirtschaftliche Verluste sind insoweit ausdrücklich ausgeschlossen, als der Verlust durch Schaden am Produkt selbst entstanden ist (§ 1[1]). Jedoch kann unter Umständen der Gewinnausfall ersetzt werden, eine Regelung, die auch über das Bürgerliche Gesetzbuch in das ÖBHFP hineingenommen worden ist. Nach dem ÖBHFP muss für Folgendes unter Umständen gehaftet werden: (1) Gewinnausfall einer Unternehmung aufgrund eines fehlerhaften Produkts, dass eine Betriebsunterbrechung verursacht, und (2) Gewinnausfall aufgrund des durch ein fehlerhaftes Teil entstandenen Schaden, dass das gesamte Fertigprodukt bzw. die ganze Produktserie „infiziert“.

(12) Portugal

Delcreto-Lei N 383/89 of November 1989

Die Richtlinie wurde in Portugal am 6. November 1989 in Form einer Regierungsverordnung mit Gesetzeskraft umgesetzt.³²

e) Optionen

In Bezug auf die drei in der Richtlinie gegebenen Optionen hat das portugiesische Parlament sich in jedem Fall für den geringeren Grad an Haftung entschieden.

(1) Für unverarbeitete, landwirtschaftliche Produkte im Rohzustand wird danach nicht gehaftet.

(2) Die Verordnung gestattet die Benutzung der Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken (Artikel 5[e]), so wie diese Einrede in der Richtlinie ausgeführt ist.

(3) Die Höchstgrenze für die Gesamthaftung bei schweren Körperverletzungen ist auf PTE 10 Mrd. festgelegt (etwa USD 56 Mio.). Wenn es so scheint, als ob dieser Betrag überschritten werden wird, kann das Gericht eine vorläufige Einschätzung des Schadens mit dem Vorbehalt veranlassen, dass die Schadenersatzleistungen im Schlussurteil anteilig aufgeteilt werden können (Artikel 9[2]).

b) Besonderheiten

Der Text der portugiesischen Verordnung weicht an zahlreichen Stellen vom Text der Richtlinie ab. Diese Abweichungen führen jedoch nicht zu wesentlichen Unterschieden zwischen beiden.

(1) Angemessene Zeit

Die „angemessene Zeit“ der Richtlinie (Artikel 3[3]), innerhalb derer ein Lieferant den Hersteller auf Anfrage des Klägers nennen muss, beträgt nach diesem portugiesischen Recht drei Monate.

(2) Produkt

Elektrischer Strom ist nicht ausdrücklich in die Definition von „Produkt“ aufgenommen worden. Jedoch gilt elektrischer Strom nach portugiesischem Recht zusammen mit Gas, Dampf und Atomenergie als „beweglich“ und ist deswegen ebenfalls ein „Produkt“.

³² Die portugiesische Verfassung (Port. Const. Artikel 201 [1] [a]) kennt Gesetzeserlässe in Zwischenräumen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Parlaments unterstehen. Gemäß einer 1983 erlassenen Verordnung trat die neue Produkthaftungsverordnung auf dem Festland von Portugal am 12. November, auf Madeira und den Azoren am 16. November und auf Macao sowie in Bezug auf portugiesische Interessen im Ausland berührende Fälle am 6. Dezember 1989 in Kraft.

(3) Mindestsumme

Artikel 8(2) legt die Mindestsumme, die bei Sachschäden als Selbstbehalt gezahlt wird, auf PTE 70.000 fest (etwa USD 400).

Bisher sind nach der neuen Verordnung noch keine Klagen eingebracht worden; Produkthaftungsfälle sind in Portugal außerordentlich selten, obwohl es schon mehrere Produktrückrufe bei Automobilen und Korkprodukten gegeben hat.

(13) Spanien

Gesetz 22/1994³³

Das Gesetz schließt landwirtschaftliche, Tierzucht- und Fischprodukte, die noch völlig unbearbeitet sind, sowie Jagderzeugnisse aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Das Gesetz bestimmt, dass Entwicklungsrisiken den Herstellern als Einredegrund dienen können. Im Hinblick auf die Höhe der Schadenersatzleistungen sieht es eine höhere Obergrenze für die Gesamthaftung vor als die Richtlinie.

(14) Schweden

Produktansvarslag (1992: 18) in der Neufassung: Lag om andring i produktansvarslagen (1992: 1137) ("SPHG")³⁴

f) Optionen

The SPHG enthält Bestimmungen zu allen drei Optionen der Richtlinie. Nach dem SPHG muss für die Naturprodukte aus Landwirtschaft, Holz und Jagderzeugnissen gehaftet werden. Ferner entschieden sich die schwedischen Parlamentarier dafür, die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken zu gestatten. Das Gesetz sieht keine Haftungsbeschränkung vor.

b) Besonderheiten

(1) Mangel an Sicherheit

Das SPHG geht bei der Definition von „Mangel an Sicherheit“ stärker ins Einzelne als die Definition von „Fehler“ in der Richtlinie. Die Faktoren, die bei der Feststellung, ob ein Sicherheitsmangel vorhanden ist, zu erwägen sind, unterscheiden

³³ Die Richtlinie wurde durch Gesetz 22/1994 vom 6. Juli 1994 umgesetzt.

³⁴ Das schwedische Produkthaftungsgesetz (SPHG) wurde am 23. Januar 1992, d. h. vor Schwedens Antrag auf Mitgliedschaft in der EU erlassen. Daraufhin wurden vor seinem In-Kraft-Treten durch ein Gesetz vom 3. Dezember 1992 mehrere Änderungen vorgenommen. Das SPHG trat dann am 1. Januar 1993 in Kraft. Jedoch traten mehrere Bestimmungen aus der Neufassung erst am 1. Januar 1994 zusammen mit dem EWR-Abkommen in Schweden in Kraft.

sich insofern von denen in der Richtlinie, als sie ausdrücklich Folgendes einschließen: (1) die Anwendung, die das Produkt „voraussichtlich finden wird“ (und nicht nur Anwendungen, die „vernünftigerweise erwartet“ werden können), (2) wie das Produkt „vermarktet worden“ ist, und (3) die Erwägung der Gebrauchsanleitung.

(2) Produktteil-Haftung

Wie Artikel 2 der EU-Richtlinie definiert SPHG § 2 das Wort „Produkt“ unter Einschluss etwaiger Produktteile, so dass der Hersteller des Fertigprodukts und der Produktteil-Hersteller beide für einen Sicherheitsmangel im Produktteil haften müssen. Jedoch enthält das SPHG keinen mit Artikel 7(f) der Richtlinie vergleichbaren Haftungsausschluss. Dieser Unterschied kann sehr wichtig sein, weil er wenigstens bei oberflächlicher Betrachtung bedeutet, dass das SPHG die Produktteil-Haftung nicht aus dem Grund ausschließt, dass die Anweisungen des Herstellers zu dem Sicherheitsmangel geführt haben.

(3) Einen Monat zur Identifizierung von Lieferanten

Das SPHG sieht einen Zeitraum von einem Monat vor, in dem ein Lieferant nach Einreichung einer Klage gegen ihn, die Haftung ausschließen kann, indem er den Kläger über die Identität des Anderen informieren kann, der das Produkt hergestellt, es als sein Eigenes vermarktet oder ihm geliefert hat. Dies bildet einen Gegensatz zur Formulierung der Richtlinie „angemessenen Zeitraum“, der zufolge die Mitgliedsstaaten Zeiträume verschiedener Länge festgelegt haben.³⁵

(4) Recht der Freistellung

Im Gegensatz zur Richtlinie sieht das SPHG § 11 ein ausdrückliches Rückgriffsrecht gegen eine Person vor, die nach den Bestimmungen des SPHG haftbar ist.³⁶ Wenn jemand gemäß dem Verbraucherkaufgesetz von 1990 oder dem Verbraucher-Dienstleistungsgesetz von 1985 Schadenersatz geleistet hat, kann er den entsprechend bezahlten Betrag von der nach SPHG haftbaren Person wiedererlangen.

(15) Vereinigtes Königreich

³⁵ Vergleiche Italiens Präsidialverordnung vom 24. Mai 1988, Artikel 4 (drei Monate) mit Dänemarks Gesetz über Produkthaftung 4(5) (angemessene Zeit).

³⁶ Die Richtlinie weist in Artikel 8 darauf hin, dass sie die einzelstaatliche Gesetzgebung bezüglich des Rückgriffsrechts und der Freistellung von der Haftung unberührt lässt.

Consumer Protection Act 1987 („CPA“)³⁷

Das CPA gilt allgemein im gesamten Vereinigten Königreich.³⁸ Im Gegensatz zur Umsetzungsgesetzgebung der anderen Mitgliedsstaaten besteht nur wenig Ähnlichkeit zwischen den Bestimmungen von CPA und Richtlinie. So sind viele Bestimmungen des CPA detaillierter und ausdrücklicher abgefasst, als sie in den anderen Gesetzen gestaltet sind. Wie überall in der Europäischen Union hat die verschuldensunabhängige Produkthaftung nach früherem britischem Recht nicht existiert und insofern stellt auch das CPA eine wichtige neue Entwicklung dar.

g) Optionen

(1) Gemäß dem CPA § 2(4) besteht keine verschuldensunabhängige Haftung für unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte im Rohzustand.

(2) Nach dem CPA § 4(1)(e) ist die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken gestattet. Jedoch unterscheidet sich die Definition dieser Einrede im CPA von der entsprechenden Definition in der Richtlinie. Sie gestattet einem Hersteller die Einrede gegen eine Haftung aufgrund der Tatsache, dass der Stand von Wissenschaft und Technik zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht genügt hat, damit ein Hersteller desselben Produkts wie des in Frage stehenden den Fehler voraussichtlich hätte entdecken können, wenn er existiert hätte, während sie unter seiner Kontrolle waren. Im Gegensatz zur Richtlinie verlässt sich das CPA auf der Norm „angemessen handelnde Person“ und gestattet damit eine Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken, wenn ein fiktiver, angemessen sorgfältiger Hersteller derselben Art von Produkt von dem Fehler nichts gewusst haben würde. Diese Fährlässigkeitsnorm könnte die Einrede selbst in einem Fall gestatten, in dem der verfügbare Wissensstand die Existenz des Fehlers erkennen ließ, solange es angemessen ist, dass der Hersteller davon keine Kenntnis hatte.

Die EU-Kommission behauptet, dass CPA § 4(1)(e) das EU-Recht verletzt hat und hat in diesem Punkt ein Verfahren gegen das Vereinigte Königreich begonnen. Während das CPA die Einrede aufgrund von Entwicklungsrisiken gestattet, wenn ein „angemessen handelnder Hersteller“ den Fehler nicht entdeckt

³⁷ Der Consumer Protection Act 1987 (CPA, Verbraucherschutzgesetz) trat am 1. März 1988 in Kraft.

³⁸ Die Produkthaftungsbestimmungen des CPA gelten nicht in Nordirland, wo ein besonderes Gesetz, das ebenfalls am 1. März 1988 in Kraft getretene Consumer Protection Act [Northern Ireland], gilt. Die Bestimmungen zur Produkthaftung des nordirischen Parlaments entsprechen im Wesentlichen denen des CPA.

haben würde, gestattet die Richtlinie diese Einrede nur, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik, nicht genügt hat, um die Existenz des Fehlers erkennen zu können.“ Es scheint, dass der „Angemessenheits“-Test des CPA entspricht mehr einer Fahrlässigkeitsnorm als der Norm der verschuldensunabhängigen Haftung der Richtlinie, die diese Einrede nur gestattet, wenn zu dem Zeitpunkt kein Hersteller davon gewusst haben kann.

(3) Das CPA sieht keine Haftungseinschränkung vor.

b) Besonderheiten

(1) Definition des Begriffs „Fehler“

Außer den von der Richtlinie geforderten Begriffen sieht CPA § 3 ausdrücklich vor, dass der Begriff „Sicherheit“ auch „Sicherheit im Hinblick auf in dem Produkt enthaltene Produkte und Sicherheit im Zusammenhang mit Schadensrisiko an Sachen sowie im Zusammenhang mit Tod oder Körperverletzung“ umfasst. „Fehler“ schließt somit nicht nur ausdrücklich Sachschäden, Körperverletzung und Tod ein, sondern auch Schaden an Produktteilen. Jedoch wird die Haftung für den Schaden an Produktteilen nach CPA § 5(3) von der Haftung ausgeschlossen.

(2) Umstände

Gleichermaßen geht das CPA bei der Beschreibung des ersten der genannten, bei der Bestimmung, ob ein Defekt vorhanden ist, heranzuziehenden „Umstände“ ins Einzelne,³⁹ während die Richtlinie einfach auf die „Darbietung“ des Produkts hinweist.

(3) Schadenersatzleistungen

CPA § 5(1) sieht vor, dass „Schaden“ die Bedeutung „Tod oder Körperverletzung, Eigentumsverlust oder Sachschaden (wobei auch Land als Sache gilt)“ hat. Für seelische Schäden aufgrund von Tod oder Körperverletzung, wie Schmerzensgeld oder Geld für Überlebende, muss man die binnenländischen Gesetze des Vereinigten Königreichs heranziehen. Viele dieser Gesetze, besonders solche, die sich auf Todesfälle beziehen, sind in CPA § 6 ausdrücklich angegeben.

Im Hinblick auf Sachschadenklagen schließt das CPA § 5(2) die Haftung für das Produkt selbst aus, dehnt diesen Ausschluss aber auch auf den „Verlust/Ausfall“ des Produkts und auf den

³⁹„Die Art, in der das Produkt vermarktet wurde, und die Zwecke dieser Vermarktung, sein Aussehen, die Verwendung von Zeichen in Bezug auf das Produkt sowie jegliche Anleitung dafür bzw. Warnhinweise im Hinblick darauf, das man mit dem Produkt oder in Bezug auf das Produkt etwas tun oder nicht tun soll.“

„Verlust/Ausfall des Ganzen oder eines Produktteils oder den Schaden am Ganzen oder einem Produktteil“, das mit dem in Frage stehenden Produkt geliefert wurde, aus, zum Beispiel dann, wenn der Fehler in einem Teil besteht, das andere Teile des Produkts beschädigt hat.

CPA § 5(3) verlangt ferner, dass Sachen „der Beschreibung nach normalerweise für privaten Gebrauch, Beschäftigung oder Verbrauch“ bestimmt sind und „von der Person, die den Verlust/Ausfall Schaden erlitten hat zu eigenem Privatgebrauch, Privatbeschäftigung oder Verbrauch bestimmt waren“. Sachschäden unterliegen auch hier (nach CPA § 5[4]) einer Mindestsumme von GBP 275 (USD 460). In dieser Beziehung ist anzumerken, dass englische Gerichte die Richtlinie so auslegen, als habe sie eine Mindestsumme von 500 ECU (etwa USD 565) im Gegensatz zu einer Selbstbeteiligung. Zurzeit ist dies ein Streitfall zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich.

Die Paragraphen CPA § 5(5) bis § 5 (8) einschließlich haben keine Entsprechung in der Richtlinie und gelten explicit, wie CPA § 5(8) erklärt, nicht für Schottland. CPA § 5(5) legt den Zeitpunkt fest, an dem Sachschaden erfolgt, und zwar zur „frühesten Zeit, zu der eine Person mit Interesse an der Sache Kenntnis der wesentlichen Tatsachen über den Verlust/Ausfall bzw. den Sachschaden besaß“. CPA § 5(6) definiert „wesentliche Tatsachen“ als Tatsachen, die „eine vernünftige Person mit Interesse an der Sache“ dazu bringen, gerichtlich gegen den Beklagten vorzugehen. Ferner schreibt CPA § 5(7) der den Sachschaden erleidenden Person zu, dass sie mit Hilfe von Fachgutachtern Kenntnis der „beobachtbaren und sicherzustellenden Tatsachen“ besitzt.

D. AUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF RECHTSSTREITIGKEITEN

Es ergibt sich die Frage, ob wegen der hier besprochenen Richtlinie und den damit verbundenen Richtlinien die Industrie von verstärkter Haftung sowie höheren Prozess- und Versicherungskosten bedroht ist und daher die Aufrechterhaltung des Gewinn-Niveaus schwieriger wird.

Die Tatsache, dass sowohl die Richtlinie als auch US-Recht die verschuldensunabhängige Haftung vertreten, lässt die Situation in beiden Wirtschaftsgebieten nur ganz oberflächlich betrachtet ähnlich aussehen. Die Verschiedenheit in der Praxis deutet darauf hin, dass Befürchtungen hinsichtlich einer ähnlichen Produkthaftungskrise in Europa übertrieben sind. Die im Folgenden besprochenen Punkte verringern die Wahrscheinlichkeit, dass die Richtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der in der EU operierenden Unternehmen auslöschen wird, und aus diesen kulturellen und rechtlichen Unterschieden lässt sich der Schluss ziehen, dass die Auswirkungen nicht so dramatisch sein werden wie in den USA. Zu diesen Unterschieden gehören:

(1) Erfolgshonorare

In der EU praktizierenden Rechtsanwälten ist es verboten, Erfolgshonorare anzunehmen. Das Fehlen eines Erfolgshonorarsystems beseitigt den wichtigsten finanziellen Anreiz für EU-Rechtsanwälte aktiv nach vielversprechenden Fällen zu suchen,⁴⁰ wodurch Geschädigte nur in den klar auf der Hand liegenden Fällen Abhilfe bei Gericht suchen können. Und selbst in den ‚klar auf der Hand liegenden Fällen‘ müssen die Kläger zum Einreichen einer Klage über finanzielle Ressourcen verfügen.

(2) Rechtsanwaltshonorare und Gerichtskosten

Obendrein ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Kläger, der seinen Fall verliert, die Rechtsanwaltshonorare und Gerichtskosten des Beklagten zahlen muss. Dementsprechend werden mittellose Europäer fast nie Produkthaftungsverfahren einleiten, es sei denn, die Erfolgsaussichten sind extrem hoch.

Die Unmöglichkeit eines Erfolgshonorarabkommens zusammen mit der potenziellen Zahlung von deren Gerichts- und Anwaltskosten an die andere Seite erlegen einem europäischen Kläger ein hohes finanzielles Risiko auf.

(3) Sachverhaltsermittlung vor der mündlichen Verhandlung

In Europa sind die Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung („pretrial discovery“) sehr viel stärker eingeschränkt als in den Vereinigten Staaten. Daher ist es außerordentlich schwierig, die notwendigen technischen Daten zu erlangen, ohne die eine Klage kaum Erfolg haben kann.

(4) „Juries“

Die Verwendung von „Juries“ in Zivilverfahren ist in Europa praktisch unbekannt – ein sehr wichtiger Verfahrensunterschied zwischen der EU- und der US-Rechtsprechung, der sich noch weiter zum Nachteil der Kläger auswirkt. Europäische Fälle werden von Richtern entschieden und nicht von „Juries“.⁴¹ Wenn „Jurors“ eine Rechtsbelehrung in der Terminologie der ‚Verbrauchererwartung‘ hören, fragen sie sich, was sie selbst erwarten würden. Und „Jury“-Mitglieder glauben, dass Produkte Menschen nicht verletzen sollten: Produkte sollten ‚idiotensicher‘ sein. Juries haben Mitgefühl mit den Geschädigten, und es ist bekannt, dass ihr Mitgefühl ihr Urteil mehr bestimmt als dies bei Richtern der Fall ist. Studien und Erfahrungen haben gezeigt, dass „Juries“ in einem Produkthaftungsfall nur selten zugunsten des Beklagten entscheiden. Und es sollte nicht

⁴⁰ Es gibt nicht nur kein Erfolgshonorarsystem, sondern Rechtsanwälten in vielen europäischen Ländern ist auch die Werbung verboten, und allgemein gesagt, besteht unter Europäern ein starkes Vorurteil gegen Prozesse im Gegensatz zu dem hohen Niveau an Streitbarkeit („litigation consciousness“) unter Amerikanern.

⁴¹ Mit Ausnahme von Regelungen wie in Deutschland, wo Laien – als Schöffen bezeichnet – bei einigen Sitzungen zur Tatsachenfeststellung den Richtern beigelegt sind.

vergessen werden, dass über 90% aller Fälle geschlichtet werden, wobei die Beklagten den Klägern immer Geld, häufig hohe Summen, zahlen.

(5) Geringere Schadenersatzleistungen

Kläger in europäischen Produkthaftungsklagen wissen, dass die Schadenersatzleistungen bei Erfolg geringer sind, und daher haben sie weniger Anreiz, um zu klagen.

(6) Schmerzensgeld / Verschärfter Schadenersatz

Je nach den Landesgesetzen können Kläger oft nur geringe Summen Schmerzensgeld oder gar keins erhalten. Viele Europäer sind der Meinung, dass die Möglichkeit, relativ hohe Summen Schmerzensgeld einzuklagen zu können, einer Prozesswelle Vorschub leisten kann. Ferner gibt es in praktisch keinem EU-Mitgliedsland die Möglichkeit verschärften Schadenersatz zu erlangen.

(7) Option der Einschränkung der Gesamthaftung

Die Richtlinie sieht vor, dass die Einzelstaaten sich für eine Begrenzung der Gesamthaftung eines Herstellers entscheiden können, was die Chancen des Klägers auf hohe Schadenersatzleistungen stark einschränkt, vor allem in Massenhaftungsfällen, bei denen europäische Kläger ohnehin schon keinen Zugang zu Gruppenklagen wie in den USA haben.

(8) Krankenversicherung

In vielen EU-Mitgliedsstaaten ist die Krankenversicherung aller Bürger Pflicht, und körperverletzte Arbeiter erhalten häufig behördlich geregeltes Krankengeld. Die Verfügbarkeit eines öffentlich finanzierten Gesundheitsdienstes vermindert den Anreiz zur Prozesseinleitung, besonders wenn die Schadenersatzleistung nicht durch Schmerzensgeld erhöht werden kann. Daher reichen viele körperverletzte Europäer eher keine Klage ein, da sie sich ohne den Zeitaufwand und das potenzielle finanzielle Risiko eines Prozesses einer adäquaten Entschädigung für ihre Arztkosten sicher sein können.

Obwohl diese Unterschiede die Möglichkeit von Klagen verringern, haben europäische Kläger es andererseits leichter, zu beweisen, dass ein Produkt fehlerhaft ist, als US-Kläger. Die Richtlinie begünstigt Kläger in ihrer Erklärung darüber, was ein Verkäufer ist. Außerdem scheint dies Klagen anzuziehen und dadurch Beklagte zu bedrohen, die für einen Fehler im Produkt verantwortlich sind, aber sonst nicht verklagt worden wären. Ein weiteres Problem mit der Richtlinie ist, dass zuvor vorhandene Methoden der Schadenersatzerlangung den Klägern auch weiterhin erhalten bleiben.⁴² In einigen Ländern könnten sich diese sonstigen Haftungstheorien als recht kostspielig für beklagte Unternehmen erweisen. Andererseits werden diese Vorteile durch die Zeitbegrenzungen und Haftungsobergrenzen gemildert, und die von der Richtlinie zugelassenen Einreden sind großzügiger als in den USA.

⁴² Deutschland machte z. B. seine Zustimmung zur Richtlinie davon abhängig, dass Schadenersatz unter früherem Recht eingeklagt werden konnte.

III. RICHTLINIE ÜBER DIE ALLGEMEINE PRODUKTSICHERHEIT

1992 genehmigte der Europäische Ministerrat eine Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (nachstehend „Richtlinie zur Produktsicherheit“ genannt). Sie ist besonders wichtig, weil sie der Industrie eine allgemeine Pflicht zur Sicherheit auferlegt.⁴³ Diese Richtlinie sieht vor, dass Produkte nur solche Risiken enthalten sollten, die auf einem als annehmbar zu betrachtenden, mit einem hohen Standard an Schutz für Sicherheit und Gesundheit von Personen übereinstimmenden Niveau liegen. Nach der Richtlinie zur Produktsicherheit müssen vermarktete Produkte ständig überwacht werden, damit gewährleistet ist, dass bei der Benutzung dieser Produkte keine unannehmbaren Risiken entstehen – die Verantwortung für das Stattfinden dieser Überwachung liegt bei den Mitgliedsstaaten. Die Richtlinie zur Produktsicherheit ist nicht auf Verbrauchsgüter beschränkt. Ihre Ziele werden durch den Erlass einer umfassenden Gesetzgebung bezüglich Test, Rückgriff und Verbot des Vertriebs unsicherer Produkte erreicht.

Mehrere Bestimmungen sollen hier zur Illustration der weitreichenden Folgen dieser Richtlinie herausgegriffen werden. Die Definition von „Produkt“ schließt alle fabrizierten Produkte ein, darunter auch Produktteile und gebrauchte Produkte (Artikel 2). Wichtig ist, dass ein „sicheres Produkt“ als ein Produkt definiert wird, „das direkt oder indirekt durch seine Wirkung auf andere Produkte kein unannehmbares Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt“. „Unannehmbares Risiko“ wird entsprechend seiner beabsichtigten Benutzung unter normalen Umständen oder einem anderen „angemessenen, voraussehbaren Gebrauch“ definiert. Die Risikoeinschätzung ist in Artikel 5 definiert: es wird auf den neuesten Stand bzw. den Stand von Wissenschaft und Technik verwiesen.

Artikel 3 und 4 zeigen den Bedarf an genaueren Warnhinweisen und enthalten die Anforderung, dass maßgebliche Warnungen „zu allen Stadien der Benutzung, des Verbrauchs und der Entsorgung sowie – falls notwendig – über die vorhersehbare Lebensdauer eines Produkts“ zu sehen sein müssen. Mit anderen Worten Warnungen müssen den Benutzern während der gesamten Nutzungsdauer eines Produkts vor Augen stehen.

Diese Bestimmungen zeigen zusammen mit dem in Artikel 6 und 7 beschriebenen Erfordernis der dauernden Überwachung des Produktgebrauchs ganz klar, dass alle Personen über jegliche Risiken bei der Benutzung des Produkts über dessen gesamte Nutzungsdauer und schließliche Entsorgung hinweg informiert werden müssen.

Die potenzielle Auswirkung dieser Richtlinie darf nicht unterbewertet werden. In den USA haben sich im Gegensatz zur EU zwei verschiedene Arten der Pflicht zur Warnung entwickelt: eine Pflicht zur Warnung, wenn das Produkt verkauft wird und eine Pflicht zur Warnung danach, wenn eine Gefahr entdeckt wird. Im Allgemeinen sind Hersteller nach dem Erfordernis der Angemessenheit beurteilt worden, und nur in einigen wenigen Fällen mussten Hersteller sich bei der Warnung vor neu entdeckten Gefahren mehr als nur angemessen bemühen und ein Produkt zurückrufen bzw. ersetzen.

Die europäische Richtlinie zur Produktsicherheit verlangt durch die Herstellern und Ländern auferlegte Pflicht zur konstanten Überwachung mehr als eine allgemeine Norm der

Angemessenheit. Wenn die Richtlinie zur Produktsicherheit von allen Mitgliedsstaaten angenommen worden ist, wird sie ganz klar den Geltungsbereich der Richtlinie zur Produkthaftung sowie die Bemühung um die Harmonisierung technischer Normen ergänzen. Ihre Auswirkungen werden von erheblicher Bedeutung sein, da die Produkte im Hinblick auf Etikettierungs- und Überwachungsanforderungen zunehmend stärkeren Sicherheitsnormen unterworfen werden, die weit über das hinausgehen, was zurzeit von den US-Produkthaftungsgesetzen gefordert wird.

Je nach dem Ausmaß, in dem Risikoeinschätzung und Kosten-Nutzen-Analysen in die Entscheidungsfindung hineingenommen und zu einem Teil derselben gemacht werden, sind die Implikationen der Richtlinie für Hersteller und die Auswirkungen auf ihre potenzielle Haftung sehr wichtig.

IV. DIE HARMONISIERUNG TECHNISCHER NORMEN

Die Maschinenrichtlinie ist ein gutes Beispiel für die allgemeine Harmonisierung technischer Normen in der Europäischen Union.⁴⁴ Sie etabliert nicht nur ein hohes Niveau an Maschinensicherheit für Verbraucher und Arbeiter, sondern sie hat auch das Ziel, Hindernisse im freien Warenverkehr zu beseitigen, die sich aus den unterschiedlichen Sicherheitsnormen der Mitgliedsstaaten ergaben. Sie schafft einheitliche Design- und Sicherheitsanforderungen für Maschinen. Damit stimmt sie mit dem Zweck des Verbraucherschutzes überein, den auch die Richtlinie zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung verfolgt.

Die Maschinenrichtlinie schreibt vor, dass die Hersteller oder ihre bevollmächtigten EU-Vertreter unter Einhaltung bestimmter Verfahren bescheinigen, dass ihre Produkte mit den Gemeinschaftsnormen übereinstimmen. Das jeweils anzuwendende Bescheinigungsverfahren hängt von der Art des betroffenen Produkts ab.

Die Hersteller müssen Maßnahmen ergreifen, „um jegliches Unfallrisiko während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine auszuschalten“. Hersteller müssen außerdem die Benutzer von Maschinen „über alle aufgrund der Unzulänglichkeit der angewandten Schutzmaßnahmen verbleibenden Restrisiken informieren“ und die Maschinen so konstruieren, dass „jegliche missbräuchliche, mit Risiko verbundene Benutzung verhindert wird“.

V. SCHLUSS

Es gibt viele bekannte Techniken zur Einschränkung der Haftung im Bereich Produkthaftung. Jeder Hersteller und Verkäufer eines Produkts sollte die Anwendung vieler

⁴⁴ Der freie Warenverkehr in Europa erfordert, dass die für Design und Konstruktion angewandten technischen Normen einheitlich sind, da sonst die unterschiedlichen technischen Normen weiterhin ein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen. Das Verfahren zur Erstellung neuer Normen – häufig als „neuer Ansatz“ bezeichnet – beruht auf Konsens statt Einstimmigkeit. Nach ihrer Entwicklung durch Ausschüsse (CEN/CENELEC) und ihrer Genehmigung durch die EU müssen die einzelstaatlichen Normenausschüsse die Normen annehmen und alle Normen zurückziehen, die nicht mit den genehmigten Normen übereinstimmen. Von allen in Übereinstimmung mit diesen Normen hergestellten Produkten wird angenommen, dass sie den Vorschriften entsprechen.

dieser Techniken in Erwägung ziehen. Das Ziel eines Vorbeugungsprogramms kann nur sein, die Zahl der Unfälle und Klagen so weit wie möglich zu reduzieren und – falls sie doch vorkommen sollten – Leute und Urkunden verfügbar zu haben, die bei der Beweiserhebung vor Gericht zeigen können, dass Hersteller oder Verkäufer angemessen gehandelt haben und dass zum Zeitpunkt des Verkaufs kein Produktfehler vorgelegen hat.

Unternehmen, die Produkte im europäischen Markt einführen wollen, müssen angesichts der Bemühungen um die Normenangleichung und der Richtlinie zur Produktsicherheit sehr vorsichtig vorgehen. Erhebliche Vorarbeit und eine ausgeklügelte Risikoanalyse sind zu leisten, damit die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird. Die Warnhinweis- und Etikettenanforderungen zusammen mit der Anforderung dauernder Überwachung können sich als Stolpersteine auf dem Weg zur wirksamen Vermarktung von Produkten in der europäischen Union erweisen. Des Weiteren schaffen sie Haftungsprobleme, sowohl für die Hersteller von in Europa verkauften Produkten als auch bezüglich der Auswirkungen, die solche Informationen für in anderen Ländern anhängige Klagen haben können.

**ÜBERBLICK ÜBER DIE UMSETZUNG DER EU-PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE UND DER DREI
OPTIONEN IN DEN EU-MITGLIEDSSTAATEN**

Mitgliedsstaat	Landwirtsch. Produkte	Einrede aufgrund v. Entwicklungsrisiken	Höchstgrenze
Belgien	-	+	-
Dänemark	-	+	-
Deutschland	-	+	+
Finnland	+	-	-
Frankreich	+	+	-
Griechenland	-	+	+
Irland	-	+	-
Italien	-	+	-
Luxemburg	+	-	-
Niederlande	-	+	-
Österreich	-	+	-
Portugal	-	+	+
Spanien	-	+	+
Schweden	+	+	-
Vereinigtes Königreich	-	+	-

VORBEUGENDE MASSNAHMEN

- Geben Sie Unternehmensrichtlinien zu Produktsicherheit, -qualität und –zuverlässigkeit, unterschrieben vom Chief Executive Officer, heraus.
- Benennen Sie einen die Geschäftsführung repräsentierenden, leitenden Angestellten, der die Vorbeugemaßnahmen bezüglich der Produkthaftung koordiniert und für dieses Gebiet alle Vollmachten besitzt.
- Richten Sie einen für die Vorbeugung gegen Produkthaftung zuständigen Ausschuss ein.
- Halten Sie den Ausschuss zur Vorbeugung gegen Produkthaftung bezüglich Verlusttrends, Garantieansprüche, Produktzwischenfälle und Klagen sowie Prozessen auf dem Laufenden
- Lassen Sie in bestimmten Zeitabständen Audits zur Wirksamkeit des Programms von unabhängigem qualifiziertem Personal durchführen
- Richten Sie in der Konstruktionsabteilung Arbeitsabläufe ein, mit deren Hilfe das Potenzial für Körperverletzungen und Sachschäden von gerade entworfenen, neuen oder modifizierten, vorhandenen Produkten bei vernünftigerweise vorherzusehenden Gebrauch und Missbrauch beurteilt werden kann.
- Veranlassen Sie, dass Ihre Konstrukteure sich eingehend mit den sie betreffenden Gesetzen und Vorschriften beschäftigt haben und diese bei der Konstruktion eines Produkts als Mindestanforderungen anwenden. Im Interesse einer Sicherheitsmarge sollten diese Vorschriften und Normen möglichst noch übertroffen werden.
- Lassen Sie die endgültigen Designspezifikationen für alle neuen Produkte und Überarbeitungen vorhandener Produkte von qualifiziertem Personal überprüfen.
- Legen Sie neue Produkte landesweit anerkannten Testfirmen zur weiteren Genehmigung und Zertifizierung vor oder führen sie firmeneigene Tests durch.
- Informieren Sie Ihre Lieferanten, wenn möglich, über die endgültige Verwendung ihrer Materialien oder Produktteile und fordern Sie sie dazu auf, Änderungen oder Verbesserungen vorzuschlagen.
- Bestehen Sie darauf, dass kritische Teile eines Produkts im Interesse problemloser Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Produktion, Lagerort und Datum kodiert werden.
- Lassen Sie identische Produktteile kodieren, wenn diese von zwei oder mehr Lieferanten stammen.
- Richten Sie Arbeitsabläufe ein, mit deren Hilfe alle Veränderungen von Produktionsmethoden und –techniken vor deren Einführung vom Standpunkt der Produktsicherheit aus überprüft werden.

- Lassen Sie Audits von Qualitätskontrollverfahren und Dokumentation durchführen.
- Veranlassen Sie, dass klare, vollständige, gut sicht- und haltbare Anleitungen und Warnhinweise mitgeliefert werden, wenn die einem Produkt innewohnenden Gefahren durch Designveränderungen oder adäquate Schutzmaßnahmen nicht zu beseitigen sind.
- Veranlassen Sie, dass das Fassungsvermögen auf den Produkten, bei denen solche Daten zur Benutzersicherheit beitragen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, dauerhaft an einem gut sichtbaren Ort angebracht werden.
- Verpflichten Sie Ihre Rechts- und Konstruktionsabteilungen alle Betriebs- und Wartungshandbücher auf Angemessenheit und Genauigkeit zu überprüfen. Erwägen Sie die Durchführung einer Einsatzprüfung von Handbüchern und Etiketten, um sich zu vergewissern, dass sie vom Benutzer verstanden werden.
- Lassen Sie alle Werbematerialien, Broschüren, Etiketten und Anleitungen von der Marketing-, Konstruktions- und Rechtsabteilung überprüfen.
- Lassen Sie Ihren Rechtsberater Produktgarantien, Haftungsausschlusserklärungen, Verkaufsverträge und Kaufaufträge entwerfen und überprüfen.
- Veranlassen Sie, dass die Verpackungs- und Speditionsverfahren so gehalten sind, dass die Möglichkeit von Produktschäden oder -veränderungen während des Transports weitestgehend ausgeschlossen ist.
- Führen Sie Schulungsprogramme für Konstruktions-, Kundendienst- und Marketing-Personal, Vertriebsunternehmen und Großhändler über deren Verantwortung bei der Vorbeugung gegen Produkthaftungsfälle durch.
- Veranlassen Sie, dass Produkte mit abnehmbaren Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen nicht ohne diese verkauft werden, es sei denn, der Kunde erklärt schriftlich, dass er solche Vorrichtungen nicht wünscht. Stellen Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalts fest, ob diese Art der Freistellung von der Haftung angemessen ist oder ob Kundenwünsche dieser Art nicht erfüllt werden sollten.
- Etablieren Sie eine Politik bezüglich des Verkaufs von fabrikneuer zweiter Wahl sowie von beschädigten oder zurückgesandten Produkten.
- Etablieren Sie ein Verfahren zur Untersuchung aller produktbezogenen Zwischenfälle, ungeachtet der Frage, ob die Nachricht von einem Kunden, Außendienstmitarbeiter, Vertriebsunternehmen oder Händler kommt.
- Entwickeln und testen Sie einen Produktrückrufplan, der kurzfristig in Kraft gesetzt werden kann.
- Etablieren Sie eine formelle Dokumentenmanagement-Politik, mit deren Hilfe zum Teil auch die Erstellung und Aufbewahrung von für die Verteidigung in einem Prozess kritischen Dokumenten zu lenken ist.

Translator's Notes:

- A) According to the procedure discussed with the project manager, the directives are named in accordance with their official EU translation (if available). If the meaning of the text is affected by this (e.g., "Strict Liability Directive"), a dependent clause is inserted conveying this meaning.
- B) The references to literature in the original's footnotes remain.
- C) There are quotes in the text that cannot be found in the German translation of a Directive or other EU text. In these cases, either the German wording is added to the translation if it can be fitted in, or the text is translated without quotes (e.g., p. 3). On the other hand, text in single quotes indicating a paraphrasing are put in double quotes if the paraphrase is very close (e.g., if merely a verb is replaced by a noun).
- D) Small inconsistencies in the text's numbering were corrected (e.g., bottom of p. 9).
- E) As far as possible, all terms were taken from the documents in question (e.g. the Directive itself, the "Grünbuch" + further terms in footnote 6, "Vertragsverletzungsverfahren" [fn. 7, and text under France). Other terms, such as "Einrede" for "defense," which does not appear in the Directive, were carefully researched (Creifelds, Black, etc.).
- F) Regarding "IV. Harmonization of technical standards," the "machine directive" was originally named 89/392/EC, was then amended, and in 1998, these directives plus comments on them were combined into "Directive 98/37/EEC of the European Parliament and the Council of 22 June 1998 on the approximation of the laws of the member states regarding machinery [Richtlinie 98/37/EWG des Europäischen Parlaments und Rats vom 22. Juni 1998 über die Annäherung der einzelstaatlichen Gesetzgebung zu Maschinen]." I could not, however, find a German translation of this Directive on the Internet, so all translations of the quotes are my own.